

Geschäftsordnung des „Berufsverbands der Dolmetscher*innen für Gebärdensprachen und Lautsprachen Thüringen (BDGL) e.V. “

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2024)

Auf Grundlage unserer aktuellen Satzung vom 22.04.2023 werden für die Durchführung der Verbandstätigkeit folgende Grundsätze beschlossen:

§ 1

Geschäftsstelle

- (1) Aktuell unterhält der BDGL e.V. keine Geschäftsstelle.
- (2) Die Postanschrift entspricht dem Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2

Aufnahme eines neuen Mitglieds

- (1) Für die Anwartschaft auf eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sendet die sich bewerbende Person alle erforderlichen Unterlagen per Post an die Postanschrift des geschäftsführenden Vorstandes oder per E-Mail an anmeldung@bdgl-thueringen.de.
- (2) Einzureichen sind der Beitrittsantrag des Berufsverbandes und Abschlusszertifikat oder Nachweise, die zur Erlangung des Berufes zum*r Dolmetschenden für Deutsche Gebärdensprache dienen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beschließt nach Eingang der Unterlagen über den Antrag oder lässt bei keinem Übereinkommen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden. Der Beschluss ist der sich bewerbenden Person unverzüglich mitzuteilen. Dem neuen Mitglied werden anschließend die gültige Satzung, aktuelle Geschäfts- und Weiterbildungsordnung des BDGL e.V. sowie ein Informationsschreiben rund um den BDGL e.V. per Mail zugesandt.

(4) Erst wenn der Beitrittsantrag ausgefüllt, die Aufnahmegebühr von 20,00 € und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurden sowie das Bekenntnis zu den formalen Grundlagen des BDGL e.V. und die Erlaubnis zur Datenverarbeitung im BDGL e.V. eingegangen sind, erfolgt die Aufnahme des Mitglieds zum 1. des folgenden Monats. Das neue Mitglied hat das Recht die Aufnahme innerhalb von 14 Tagen nach Beitrittsbeginn zu widerrufen.

§3

Mitgliedsbeitrag

(1) Der BDGL e.V. ist Mitglied im BGSD e.V.

(2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ☐ ordentliche Mitglieder: 50,00 € Beitrag für den BDGL e.V. und 130,00 € Beitrag für den BGSD e.V.
- ☐ außerordentliche Mitglieder: 30,00 € Beitrag für den BDGL e.V.

(3) Möchte das ordentliche Mitglied den Beitrag für den BGSD e.V. über einen anderen Gebärdensprachdolmetscherverein abführen lassen, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat dann lediglich den Betrag für den BDGL e.V. zu entrichten.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf folgendes Konto zu entrichten:

BDGL Thuringen e.V.

IBAN: DE51 8309 4454 0045 1412 09

VOLKSBANK GERA-JENA-RUDOLSTADT

(5) Erfolgt der Beitritt des ordentlichen Mitglieds nach dem 01.07. des laufenden Kalenderjahres, reduziert sich der diesjährige Beitrag für den BGSD e.V. um 50%.

§ 4

Fahrtkostenerstattung und Auslagen

(1) Jedes Mitglied kann seine mit dem Ehrenamt verbundenen Kosten gegenüber der Kassenverwaltung geltend machen. Dazu zählen u.a. Reise- und Übernachtungskosten, welche im Auftrag des Vorstandes für die Vertretung der Interessen des Verbandes entstehen oder tatsächlich getätigte Auslagen, die zur Durchführung von Aufgaben des Verbandes dienen.

(2) Die Belege zur Rückerstattung entstandener Kosten sind zusammen mit dem Auslagenformular bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres bei der Kassenverwaltung einzureichen. Eine spätere Rückerstattung entstandener Kosten ist nicht möglich.

(3) Die Fahrtkosten mit dem eigenen PKW werden mit einem Beitrag von 0,42 €/km vergütet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten unter Vorlage der Fahrtausweise für die 2. Klasse erstattet.

(4) Bei tatsächlich getätigten Übernachtungen werden die Kosten gegen Vorlage eines Beleges erstattet. Hierbei gilt es, sich an die ortsüblichen Preise zu halten.

§ 5

Anträge bei Mitgliederversammlungen

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung einen Antrag einzureichen, der in der Versammlung abgestimmt werden soll. Das Antragsformular wird vom Vorstand jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung per E-Mail angehängt.

§ 6

Wahlverfahren im virtuellen Raum

(1) Über die Nutzung des Tools zum Wahlverfahren entscheidet der Vorstand.

Das Tool muss sicherstellen, dass eine Abstimmung anonym erfolgen kann. Ein Zugriff unberechtigter Dritter auf dieses Tool darf nicht möglich sein. Der Zugang wird nur stimmberechtigten Mitgliedern freigegeben.